

Rechtslage für Kinder- und Jugendfreizeiten

Was muss für eine rechtssichere Durchführung von
Kinder- und Jugendfreizeiten beachtet werden?

Inhalt:

1. Checkliste zur rechtssicheren Durchführung einer Freizeit
2. Allgemeine Hinweise
3. Vor der Freizeit
 - 3.1. Träger
 - 3.2. Pauschalreiserecht/Freizeitausschreibung
 - 3.3. Versicherungen
 - 3.4. Betreuungsschlüssel
 - 3.5. Anmeldung
 - 3.6. Teilnahmebestätigung
 - 3.7. Datenschutz
4. Während der Freizeit
 - 4.1. Aufsichtspflicht
 - 4.2. Prävention gegen sexualisierte Gewalt
 - 4.3. Fahrten
 - 4.4. Hygiene
 - 4.5. Medienrecht
 - 4.5.1. Urheberrecht
 - 4.5.2. Rechtlicher Umgang mit Fotos/Videos von Freizeiten
5. Quellen



1. Checkliste zur rechtssicheren Durchführung einer Freizeit

- Die Frage nach dem Träger ist geklärt
- Freizeit rechtzeitig und im rechtlichen Rahmen ausgeschrieben
- Aus Ausschreibung gehen alle relevanten Informationen hervor
- Alle relevanten Versicherungen sind vorhanden
- (Ggf. sind Zusatzversicherungen für bestimmte Risiken oder Privat PKW abgeschlossen)
- Der Betreuungsschlüssel ist bekannt und der Freizeit angepasst
- Es gibt genug Betreuende pro Teilnehmer um alle Aufgaben und Pflichten zu gewährleisten
- Das Betreuenden Team ist ausführlich über ihre Rechte und Pflichten (insbesondere Aufsichtspflicht) aufgeklärt worden
- Das Anmeldeformular ist erstellt und beinhaltet alle relevanten Daten (siehe Punkt 3.5.)
- Das Anmeldeformular ist an alle Interessenten verschickt
- Das Anmeldeformular ist von allen Teilnehmenden vollständig und korrekt ausgefüllt angekommen
- Spezielle Punkte der Anmeldungen sind gesichtet und zur Kenntnis genommen (z.B. Schwimmerlaubnis, Fotoberechtigung, Gesundheitsdaten) → wir empfehlen ein Vermerk zu den jeweiligen Punkten in den Anmelde Listen
- Alle Daten wurden ausgewertet und sind nach DSGVO behandelt worden
- Eine Teilnahmebestätigung mit allen rechtlich notwendigen und sonstigen zusätzlichen Informationen ist erstellt
- Die Teilnahmebestätigung ist an die Teilnehmer versendet
- Die Anreise ist geklärt (Bus/Bahn/PKW/etc.; gibt es Privatfahrzeuge?)
- Alle Teilnehmer und Betreuenden sind gesund
- Die besonderen gesundheitlichen Einschränkungen sind bekannt und werden beachtet
- Alle Teilnehmenden und Betreuenden sind über die Hygieneregeln aufgeklärt
- Medien die während der Zeit genutzt werden sind JuSchG konform und frei nutzbar
- Es existiert ein Schutzkonzept zum Thema sexualisierter Gewalt



2. Allgemeine Hinweise

Diese Zusammenstellung dient ausschließlich als eine schnelle Übersicht.

Es gibt keine Gewährleistung auf die hier getroffenen Aussagen. Somit können sie sich rechtlich nicht auf dieses Dokument beziehen.

Generell sind ausschließlich die aktuellen Versionen der Gesetzestexte rechtsgültig.

Grundlegende rechtliche Grundlagen finden sie im Jugendschutzgesetz (JuSchG). In dieser Zusammenstellung werden die aus unserer Sicht, speziell für Freizeiten, relevanten rechtlichen Themen angeschnitten.

Diese Zusammenstellung ist von Arne Dinklage erstellt worden.



3. Vor der Freizeit

Die Zeit vor der Freizeit ist aus rechtlicher Sicht die relevanteste. Hier werden, neben ganz grundsätzlichen Entscheidungen, wichtige rechtliche Eckdaten geklärt, Genehmigungen eingeholt und die Absicherungen für mögliche Risiken getroffen.



3.1. Träger

Der Träger einer Freizeit ist der Regel nach der Veranstalter im Sinne des Pauschalreiserechts (siehe 3.2. Pauschalreiserecht/Freizeitausschreibung) nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Dies kann neben einer Institution wie einer Kirchengemeinde, einem Verein oder einem Verband auch eine Privatperson (natürliche Person) sein.

Es ist hierbei nicht relevant wer wieviel Arbeit in die Freizeit hineinsteckt, sondern wer im Fall von Sachschäden, Unfällen o.ä. haftet.

Das bedeutet allerdings nicht zwangsläufig, dass der Träger für alle Schadensfälle die Schuld übernimmt. Wenn der Träger nachweisen kann, dass er bspw. einen Mitarbeitenden der einen Schaden verursacht hat sorgfältig ausgewählt hat, wird er vom Schuldvorwurf befreit. Auf der anderen Seite kann eine unzureichende Auswahl an unterqualifizierten Mitarbeitern dazu führen, dass der Träger aufgrund von Unterlassung haftet. Der Träger trägt also im wahrsten Sinne des Wortes die Endverantwortung der Freizeit.

Grundsätzlich haftet der Träger für die Planung der Freizeit, die Auswahl der Leistungsträger, die Richtigkeit der beschriebenen Leistungen und deren Erbringung. Meist wird in sogenannten allgemeinen Reisebedingungen geregelt wofür der Träger haftet und wofür nicht. Wenn keine Reisebedingungen verwendet werden gelten die allgemeinen Regelungen des BGB (§§651a bis 651m).



3.2. Pauschalreiserecht/Freizeitausschreibung

Freizeiten sind nahezu immer Pauschalreisen. Eine Pauschalreise ist gegeben, wenn **mindestens zwei selbstständige Einzelleistungen** des Veranstalters zu einem **von vornherein festgelegtem und ausgeschriebenem Programm** mit einem **einheitlichen Preis angeboten** werden.

Beispiel:

Eine Freizeit mit Übernachtung in einer Jugendherberge (Leistung 1), einem fest gebuchten Paddelausflug (Leistung 2) und einem fest gebuchten Essen in einem Restaurant (Leistung 3) ist eine Pauschalreise.

Da das Pauschalreiserecht in Deutschland extrem verbraucherfreundlich ist, gibt es für den Träger eine Menge Pflichten.

So unterliegt eine Freizeit, wenn sie eine Pauschalreise ist, dem Reiserecht. Im Sinne des Verbraucherschutzes hat das Bundesjustizministerium dafür die BGB-

Informationspflichtverordnung (BGB-InfoV) erlassen. Nach § 4 Abs. 1 dieser gibt es einen Mindestinhalt für Reiseausschreibungen. **Zwingend** sind dabei immer die **Angabe des Reisepreises** sowie der **Zahlungsmodalitäten** (Höhe der Anzahlung und Fälligkeit des Restbetrages).

Weitere Angaben hängen von der Bedeutung der Freizeit ab. Meistens zählen dazu u.a. der Bestimmungsort, das Transportmittel, die Mahlzeiten, Erfordernis von Pass und Visum, die Mindestteilnehmerzahl etc.

Der Reiseveranstalter haftet für die Unterlassung und/oder Prospektlügen.

Normalerweise ist diese Ausschreibung durch die Veröffentlichung ihrer Veranstaltung in unserem Jahresprogramm der EJP bereits erfolgt.

Sie sind somit rechtlich abgesichert und brauchen diesem Abschnitt keine weitere Beachtung schenken.

Wichtig werden diese Informationen nur wenn sie eine Freizeit veranstalten die nicht in unserem Jahresplan zu finden ist oder wenn sich die Modalitäten der Veranstaltung eklatant ändern.



3.3. Versicherungen

Eine gute Vorbereitung einer Freizeit benötigt definitiv eine ausreichende Abdeckung im Schadensfall, um sowohl den Träger als auch die Mitarbeitende im Schadensfall abzusichern.

Auch sind gewisse versicherungstechnische Absicherungen gesetzlich vorgeschrieben und müssen unbedingt abgeschlossen werden.

Die wichtigste und am meisten genutzte Versicherung ist die Haftpflichtversicherung. Hier sollte im Vorfeld geklärt werden ob und inwieweit Freizeiten von der jeweiligen betrieblichen Haftpflicht abgedeckt werden. Insbesondere Freizeiten mit bestimmten Risiken wie Ski-, Surf- oder Reitfreizeiten sind oftmals nicht in der Deckung aufgenommen und müssen über eine Zusatzversicherung abgedeckt werden. Auch gibt es gewisse Pakete die über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehen und über die man im Vorfeld der Freizeit nachdenken sollte.

Teilnehmenden sollte im Vorfeld der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung empfohlen werden.

Bei längeren oder besonders risikoreichen Freizeiten empfiehlt sich der Abschluss einer Gruppenunfallversicherung.

Nach § 651k BGB ist der Reiseveranstalter gesetzlich verpflichtet eine Insolvenzversicherung abzuschließen und so die erhaltenen Teilnahmebeiträge für den Fall der Insolvenz abzusichern. Ausgenommen davon sind Gelegenheitsveranstalter, sprich Veranstalter die ohne Gewinnabsicht maximal zwei Freizeiten pro Jahr durchführen.

Bei Auslandsfahrten empfehlen wir außerdem Auslandsrankenversicherungen und Reiserücktrittversicherungen.



3.4. Betreuungsschlüssel

Aus rechtlicher Sicht gibt es hierfür **keine** Vorschriften. Um die Aufsichtspflicht allerdings dauerhaft zu gewährleisten und um eine angemessene Betreuung zu gewährleisten empfehlen wir die folgenden Richtwerte als Betreuungsschlüssel (Betreuende : Teilnehmende):

- Teilnehmende bis 7 Jahre: 1 : 4-5
- Teilnehmende bis 14 Jahre: 1 : 8-10
- Teilnehmende bis 18 Jahre 1 : 15

Diese Richtwerte sollten allerdings in schwierigen Situationen ggf. angepasst werden. Ausflüge, Schwimmen gehen oder gewisse andere Sportangebote (z.B. Klettern) stellen ein erhöhtes Risiko dar. Auch sollte bedacht werden, ob es Teilnehmende mit erhöhtem Förderungsbedarf gibt.

Wir empfehlen in solchen Situationen den Betreuungsschlüssel zu überdenken.

Des Weiteren sollte überlegt werden, ob Betreuungsmitarbeiter mit gewissen Sonderqualifikationen (z.B. Rettungsschwimmer, Sanitäter, etc.) benötigt werden.

Alle Mitarbeitenden im Team ab 16 Jahren benötigen ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis. Zur Überprüfung desselben ist der Veranstalter und /oder Anstellungsträger verpflichtet, dazu gehört auch die Dokumentation. Ein Führungszeugnis ist für die Dauer von 5 Jahren aktuell.



3.5. Anmeldung

Die Anmeldephase wird bei Freizeiten gerne unterschätzt, stellt aber mit dem wichtigsten Teil in der Planung und Durchführung dar.

Es ist extrem wichtig zur Anmeldung relevante Fragen zu klären, da dies sogar ggf. rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

Was ist wichtig und sollte bei der Anmeldung abgefragt werden:

- Name, Adresse, Geburtsdatum, Kontaktmöglichkeiten (sowohl von den Teilnehmenden als auch von den Erziehungsberechtigten)
- Einwilligung der Erziehungsberechtigten in die Teilnahme des jeweiligen Schutzbefohlenen in Form einer Unterschrift dieser
- Abfrage von Krankheiten/Einschränkungen und anderen Besonderheiten. Dazu zählen insbesondere auch Allergien, Nahrungsmittelunverträglichkeiten, sowie Sonderernährungsformen (z.B. Veganer, Vegetarier, Diät, religiöse Besonderheiten etc.)
- Gesonderte Einwilligung der Eltern in spezielle, während der Freizeit geplante Aktivitäten mit erhöhtem Risiko, sowie ggf. Nachweis der Befähigung zu diesen (z.B. Schwimmerlaubnis, sowie Nachweis der Schwimmfähigkeit, Erlaubnis zum Klettern etc.)



3.6. Teilnahmebestätigung

Nach der Anmeldung der Teilnehmer folgt in der Regel die Teilnahmebestätigung (offiziell Reise-/Buchungsbestätigung).

Die Aufgabe dieser ist, wie der Name schon sagt, die Bestätigung der Teilnahme an der Freizeit. Außerdem werden den Teilnehmenden im Rahmen dieser gesetzliche Rechte und Pflichten mitgeteilt und es können weitere Informationen geliefert werden.

Nach §651a Abs. 3 BGB muss der Veranstalter den Teilnehmenden unverzüglich nach Vertragsabschluss eine Bestätigung über den Vertrag zur Verfügung stellen. Diese muss die **Angabe des Reisepreises** sowie der **Zahlungsmodalitäten** enthalten. Dafür darf man auf die Ausschreibung der Veranstaltung Bezug nehmen.



3.7. Datenschutz

Nach der DSGVO müssen alle Daten die zur Identifizierung einer Person ausreichen als personenbezogen gehandhabt werden. Dies bedeutet, dass sowohl eine besonders sorgfältige als auch vertrauliche Behandlung von Nöten ist. Die Daten dürfen nicht öffentlich zugänglich gemacht werden, außer wenn eine Genehmigung der betroffenen Person vorliegt. Eine generelle Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten ist, ohne ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person, nur dann möglich, wenn es sich um „Informationspflichtige Daten zur Direkterhebung“ handelt.

Dies sind z.B. Daten die zur Erfüllung eines Vertrages notwendig sind. Dazu gehören auch die Daten aus der Anmeldung zu einer Freizeit.

Wichtig: Gesundheitsbezogene Daten (Allergien, Krankheiten etc.) zählen **nicht** dazu, obwohl sie oft auf Anmeldebögen abgefragt werden. Ein extra Vermerk, dass die betroffene Person der Nutzung der gesundheitsbezogenen Daten mit der Unterschrift am Ende des Formulars zustimmt, sollte immer auf der Anmeldung zu finden sein.

Wir empfehlen einen Vermerk der Form: *„Bei Verweigerung oder unvollständiger Angabe dieses Punktes übernehmen wir keinerlei Haftung für mögliche gesundheitliche Risiken des Teilnehmers. Sollten wir davon erfahren das Angaben unwahrheitsgemäß oder unvollständig gemacht wurden halten wir uns vor die Teilnahme zu untersagen.“*

Es ist zu empfehlen das eine entsprechende Information zum Datenschutz verlinkt bzw. zum Anmeldebogen beigefügt wird.



4. Während und nach der Freizeit

Zum Beginn sollte eine Anwesenheitsliste erstellt werden um eine Übersicht zu erhalten und die vorhandenen Daten zu kontrollieren.

Insbesondere eine genaue Überprüfung der im Vorfeld an die Teilnehmer verschickten Unterlagen ist essentiell. Fehlende Einwilligungen von Erziehungsberechtigten etc. können schwere rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.



4.1. Aufsichtspflicht:

Die Aufsichtspflicht beschreibt die Pflicht von Erziehungs- und Sorgeberechtigten zur Aufsicht von Minderjährigen und/oder Betreuten. Es ist darauf zu achten das die zur Aufsicht anvertrauten nicht zu Schaden kommen und keine anderen Personen schädigen. Minderjährige sind bis zu ihrem achtzehnten Geburtstag stets aufsichtsbedürftig. Gesetzlich begründet ist insbesondere die Aufsichtspflicht der Eltern bzw. derjenigen, denen die Personensorge für einen Minderjährigen übertragen ist. Kinder oder Jugendliche sollen niemandem einen Schaden zufügen. Wahrnehmung der Aufsichtspflicht je nach Alter, Reife/Entwicklungsgrad, Eigenart, Charakter der Kinder/Jugendlichen.

Gesetzlich ist die Aufsichtspflicht ein sogenannter unbestimmter Rechtsbegriff. D.h. es gibt keinen fest umrissenen Sachverhalt, sondern sie wird im Einzelfall auf einen spezifischen Tatbestand angewandt. Abgeleitet wird sie jedoch aus dem §828 BGB und dem §19 StGB. Der Tatbestand und die Rechtsfolge sind abstrakt in §832 BGB geregelt.

Aufgrund der fehlenden Rechtsvorschrift, wird die Aufsichtspflicht rechtswirksam vertraglich geregelt.

Durch die zur Anmeldung auszufüllenden Unterlagen wird die Aufsichtspflicht für den Verlauf der Freizeit an den Veranstalter und sein Team delegiert. Es bedarf dabei keines extra Dokumentes.

Alleine die Unterschrift der Eltern zur Anmeldung der Freizeit genügt zur rechtskräftigen Übertragung der Aufsichtspflicht für den Verlauf der Freizeit. Extra Einverständniserklärungen für Aktivitäten mit besonderer Gefahr (schwimmen, Kanu fahren, klettern etc.) sind unbedingt anzuraten!

Nach dem Buch: „Der Freizeitplaner“ von Knublauch, Krohmer, Müller und Otterbach gibt es zur Sicherstellung der Aufsichtspflicht vier Stufen. Wenn man sich an diese Art und Weise des Umganges mit der Aufsichtspflicht hält ist man auf der sicheren Seite:

Stufe 1: Belehrung vor eventuellen Gefahren

Eine Belehrung muss vollständig und richtig sein. Achten sie darauf, dass diese dem Alter der zu belehrenden Person entspricht und angemessen ist. Bei Nichtbeachtung der Belehrung muss diese wiederholt werden.

Stufe 2: (Sorgfältige) Überwachung

Eine ständige Überwachungspflicht ist im Normalfall nicht von Nöten.

Das Maß der Überwachung hat sich an der gegenwärtigen Situation und der individuellen Person zu orientieren. Mitarbeitende müssen bei Teilnehmenden präsent oder in erreichbarer Nähe sein (ist aber nicht immer geboten, pädagogisch nicht geboten und Mitarbeitenden auch nicht rund um die Uhr zumutbar).

Stufe 3: Verbot

Wenn eine Belehrung durch Teilnehmer missachtet wurde muss ein Verbot ausgesprochen werden. Dieses muss überprüfbar sein und auch tatsächlich überprüft werden.

Stufe 4: Eingreifen

Ein direktes und körperliches Eingreifen ist das stärkste Mittel und sollte nur eingesetzt werden, wenn ein Verbot nicht wirkt oder wenn ein schwerer Schaden wahrscheinlich ist. Das Eingreifen soll dabei nur die Gefahr abwenden und soll unter keinen Umständen darüber hinaus gehen. Eine mögliche Variante des Eingreifens stellt auch das nach Hause schicken eines Teilnehmenden dar. Strafen sind ein weiteres mögliches Mittel des Eingreifens. Hierbei ist allerdings mit äußerster Vorsicht vorzugehen. Sie müssen stets pädagogisch vertretbar sein, dürfen niemals das Kindeswohl gefährden und sollten im Konsens mit dem Betreuendenteam umgesetzt werden. Sanktionen wie Gewalt(androhung) und Freiheitsentzug sind nur in äußersten Notlagen (z.B. das gewaltsame Wegziehen eines Kindes am Abgrund das nicht auf vorhergehende Warnrufe reagiert hat) vertretbar und können schwere Strafen nach sich ziehen!

Es sei an dieser Stelle noch einmal erwähnt, dass es **essentiell ist sich an die individuellen Einwilligungen der Sorgeberechtigten zu halten!** Wenn z.B. einem teilnehmenden Jugendlichen untersagt ist zu schwimmen, haben sie unbedingt darauf zu achten, dass dies eingehalten wird. Grundsätzlich haftet bei der fahrlässigen Verletzung der Aufsichtspflicht der/die zuständige Freizeitleiter*in.

Der Träger ist nur dann haftbar, wenn ihm ein Auswahlverschulden bei der Auswahl des/der Freizeitleiter*in nachgewiesen werden kann.

Leitfragen für Aufsichtspflicht:

- Bin ich darüber informiert, wo die Teilnehmenden sich befinden und was sie aktuell tun?
- Werden die Informationen und Regeln, die ich mitgeteilt hatte, aktuell auch eingehalten?
- Muss ich eingreifen? Wenn ja, wie ist eine nachhaltige Korrektur möglich, damit die Teilnehmenden ihr Verhalten ändern?
- Müssen ich und die anderen Mitarbeitenden dauern (im Sinn einer permanenten Überwachung) bei den Teilnehmenden sein?



4.2. Prävention gegen sexualisierte Gewalt

Zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gehört die Erstellung eines Schutzkonzeptes. In vielen Gemeinden hat die Erarbeitung schon begonnen.

Wir wollen bis Ende 2022 für alle Gemeinden und Arbeitsformen nach Möglichkeit Schutzkonzepte erarbeitet haben.

Solange es diese nicht gibt, gilt neben der Beachtung des Jugendschutzgesetzes, das für unsere Arbeit ja generell gilt, jetzt schon eine besondere Aufmerksamkeit für Risiken und Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen bezüglich dieses Themas.



4.3. Fahrten

Grundsätzlich ist die Wahl des Verkehrsmittels rechtlich uneingeschränkt. Dennoch sind bei Benutzung privater PKWs oder Kleinbussen, als Hauptreisemittel oder als Begleitfahrzeuge, einige spezifische Details zu beachten.

Aus rechtlicher Sicht sollte die Freizeit in diesem Falle als „Freizeit mit eigener Anreise“ ausgeschrieben werden für die „Fahrgemeinschaften organisiert werden“. Wenn dies nicht geschieht muss der Veranstalter u.U. das Personenbeförderungsgesetz einhalten und hat die Pflicht Genehmigungen zur Personenbeförderung nachzuweisen.

Es ist dringend zu empfehlen für Privatfahrzeuge Zusatzversicherungen für die Reise abzuschließen. Außerdem ist es anzuraten während der Reise ein Fahrtenbuch zu führen.



4.4. Hygiene und Gesundheitsschutz

Für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen (damit sind auch Jugendheime, Ferienlager etc. inkludiert) gelten die Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. Dies ist vor allem das Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Leitung, Hilfspersonal, Küchenpersonal und Gruppenangehörige dürfen Heime und Lager nicht betreten, wenn sie an einer übertragbaren Krankheit leiden.

Im Zusammenhang mit dem Gesundheitsschutz gehört auch die selbstverständliche Pflicht der Gruppenleitung, auf die eigene Hygiene und Reinlichkeit zu achten sowie notfalls solche Jungen und Mädchen vorläufig zu isolieren, bei denen der Verdacht einer übertragbaren Krankheit oder des Befalls von Ungeziefer vorliegt. Schließlich ist besonders für Jugendheime und Zeltlager auf die verschiedenen Gesundheitsbestimmungen aufmerksam zu machen, die in den Zeltverordnungen der zuständigen Behörden und in der Hygieneverordnung enthalten sind.

Zu nennen sind außerdem noch die Notwendigkeit der Einhaltung von Hygieneregeln im Umgang mit Lebensmitteln.

Sowohl das Betreuendenteam als auch die Teilnehmer sind im Vorfeld über die Hygieneregeln aufzuklären.



4.5. Medienrechte:

Internet und Digitalisierung vereinfachen das Zusammenstellen, Weitergeben und Nutzen von Inhalten enorm.

Innerhalb der Öffentlichkeit kann dies schnell zu Verstößen und somit zu zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen führen. Um dies zu vermeiden empfehlen wir sorgfältiges hinschauen und bei Unsicherheiten lieber von der jeweiligen Aktion Abstand zu nehmen.

Bitte achten sie bei der Widergabe von Medien insbesondere auf die ausgeschriebenen Altersfreigaben. Das zuwiderhandeln gegen diese ist ein Strafbestand des JuSchG und kann mit bis zu 50.000 Euro Strafe geahndet werden. Dies gilt im Übrigen für alle Verstöße gegen Verbote des JuSchG (Stichwort: Alkohol, Tabak, Aufenthalt in bestimmten Etablissements etc.).



4.5.1. Urheberrecht

Das Urheberrecht schützt geistiges Eigentum vor ungewollter Verbreitung. Insbesondere die Nutzung von Medien während einer Freizeit ist davon betroffen.

Es handelt sich um ein sensibles Thema und wird in Deutschland rechtlich extrem streng betrachtet. Für generelle Richtlinien ist dieses Thema zu weitreichend. Im Zweifel sollten sie diesbezüglich bei geschultem Personal oder juristischen Fachkräften nachfragen.

Generell ist eine öffentliche Nutzung von Medien aus unserer hauseigenen Medienzentrale möglich. Medien die dort nicht vorhanden sind können bei dieser zur Beschaffung angefragt werden. Dies kostet allerdings meistens einen dreistelligen Betrag.



4.5.2. Rechtlicher Umgang mit Fotos/Videos von Freizeiten

Jeder Mensch hat sogenannte Persönlichkeitsrechte. Diese sind, insbesondere bei Bildern und Videoaufzeichnungen, aber auch generell immer zu achten. Die genaueren Regelungen diesbezüglich sind im §22 des Kunsturheberrechtsgesetz (KUG) zu finden, sagen aber generell aus, dass für jedes Bildnis, das zu öffentlichen Zwecken (z.B. Berichterstattung, Werbung) eingesetzt wird, die Zustimmung der abgebildeten Personen eingeholt werden muss. Bei Minderjährigen ist zusätzlich die Zustimmung einer/eines Erziehungsberechtigten von Nöten. Wir empfehlen diese schriftlich festzuhalten und zu archivieren.

Ausnahmen sind in §23 geregelt, betreffen die klassische Freizeitarbeit aber eher nicht. Erlaubt sind generell Landschaftsbilder und Bilder auf denen man Menschen nicht eindeutig erkennbar sieht.

Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte ist möglich, wenn wiedergegebene Person individuell erkennbar ist.

Bereits bei Anfertigung eines Fotos kann man das Persönlichkeitsrecht eines Menschen verletzen, nicht erst mit Verbreitung und Veröffentlichung.

Einwilligung der abgebildeten Person erforderlich bei Veröffentlichung; wenn das Foto auf eine bestimmte Art verwertet werden soll, muss die Person darauf aufmerksam gemacht werden und die Einwilligung muss sich klar darauf beziehen – Einwilligung durch eine vorherige Zustimmung.

Keine Sonderregel für Gruppenfotos – wer auf einem Gruppenfoto aufgrund von Bildgröße und Pixelanzahl klar erkennbar ist, hat das Recht, gegen die Veröffentlichung des Bildes vorzugehen. Ausnahme: Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte; Personen als Beiwerk; Personen innerhalb einer Versammlung

Wichtig: Social Media Plattformen sind generell öffentlich. Demzufolge dürfen dort ohne Zustimmung keine Bilder hochgeladen und verschickt werden. Dies gilt auch für private Profile, da man mit dem Hochladen des Bildes auf die Plattform die Rechte am Bild an die jeweilige Plattform überträgt.

Ein weiterer essentieller Punkt im Umgang mit Bildern stellen die Urheberrechte dar. Das man nicht einfach jedes Bild für öffentliche Werbungen etc. nutzen darf sollte generell klar sein. Das Urheberrecht geht allerdings noch weiter. So ist immer die Person die das Bild gemacht hat auch der Urheber. Sollte also ein Bild von einem Teilnehmer öffentlich genutzt werden muss von diesem das Urheberrecht übertragen werden. Da bekannterweise viele Fotos auf einer Freizeit gemacht werden und es hinterher schwierig ist die Urheberschaft zuzuordnen, empfehlen wir von den Teilnehmern eine generelle Übertragung der Urheberrechte für nicht von der Freizeitleitung gemachte Bilder einzuholen. Sollten aber sowieso nur Bilder die von der Freizeitleitung gemacht sind im Nachhinein genutzt werden, wird diese nicht benötigt.



5. Quellen

Die Primärquelle für diese Zusammenstellung war das Buch: „Der Freizeitplaner“ von Knublauch, Krohmer, Müller und Otterbach.

Für eine noch genauere Betrachtung spezieller Fälle empfehlen wir die Übersicht des Landesjugendrings Baden-Württemberg. Dort werden z.B. zusätzlich zu den hier zu findenden Punkten besondere Situationen im Freizeitalltag (wie Straßenverkehr, Baden, etc.), sowie generelle Themen des Jugendschutzes genauer betrachtet.

Diese Übersicht ist kostenlos und findet sich unter dem folgenden Link:

<https://www.ljrbw.de/publikationen/recht-haben>

Sollten sie tiefergehende juristische Fragen haben, wenden sie sich bitte an geschulte Mitarbeiter oder juristisches Fachpersonal.

Veröffentlicht durch die evangelische Jugend Pommern.